

AMTS BLATT

des k. u. k. Kreiskommandos in Tomaszów.

Abonnementspreis vierteljährig 3 K. Erscheint am 1. und 15. eines jeden Monates

Nr. 8. 15. Juli 1916. 1. Jahrg.

An die Bevölkerung des Generalgouvernements!

Auf Allerhöchsten Befehl Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät, meines allergnädigsten Herrn, übernehme ich das Amt des Militärgeneralgouverneurs im österr.-ungar. Okkupationsgebiete in Polen.

In dieser Eigenschaft begrüße ich die Bevölkerung des mir anvertrauten Landes aufs wärmste.

Die Prinzipien der Gerechtigkeit und des Wohlwollens, nach denen mein ausgezeichneter Vorgänger das Land verwaltet hat, werden auch mir zur Richtschnur dienen. Von Euch hingegen erwarte ich, daß Ihr mir durch tadelloses Verhalten ein wohlwollendes und freundschaftliches Vorgehen ermöglichen werdet.

Getreu den Absichten meines erhabenen Monarchen, dem Euer Wohl am Herzen liegt, werde ich mein Bestreben darauf richten, die schweren Wunden, die der Krieg dem Lande geschlagen hat, nach besten Kräften weiter zu lindern und die fernere gedeihliche Entwicklung des Landes zu fördern.

Ich fordere Euch alle auf, mich bei dieser Arbeit zu unterstützen und mir Euer volles Vertrauen entgegenzubringen.

Lublin, am 9. Mai 1916.

Der k. u. k. Militär-General-Gouverneur:

Karl Kuk m. p.

Feldzeugmeister.

60.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 23. April 1915, V. B. Nr. 9

betreffend die Standesregister.

§ 1.

Matrikenführung.

Die Führung der Standesregister (Matriken) ist Aufgabe der k. u. k. Militärverwaltung und erfolgt unter der Leitung und Aufsicht des Kreiskommandos.

§ 2.

Matrikenfälle.

Gegenstand der Eintragung in die Standesregister sind: die Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle.

§ 3.

Zuständiger Matrikenführer.

Die Führung der Matrik obliegt für Angehörige der römisch-katholischen Kirche dem zuständigen Seelsorger, in allen anderen Fällen dem Vorsteher jener Gemeinde, in der sich der Matrikenfall ereignet hat.

Der Kreiskommandant kann durch eine im Amtsblatte verlautbarte Verfügung die zuständigen Seelsorger einer anderen gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft mit der Führung der Standesregister für die Angehörigen dieser Religionsgesellschaft betrauen.

§ 4.

Matrikenbücher.

Die Standesregister werden nach dem als Beilage A angeschlossenen Formulare geführt. Geburts-, Ehe- und Sterbematriken werden in abgesonderte Bände mit fortlaufender Seitenzahl zusammengefaßt.

Die Matriken werden in polnischer Sprache geführt.

§ 5.

Anzeigepflicht.

Jeder Matrikenfall ist dem zuständigen Matrikenführer (§ 3) binnen acht Tagen anzuzeigen.

Die Anzeige muß alle zur Ausfüllung der Rubriken des vorgeschriebenen Formulares (§ 4) notwendigen Angaben enthalten.

Der Anzeige von einem Sterbefalle ist der Totenbeschauschein anzuschließen.

§ 6.

Anzeigepflichtige Personen.

Die Geburtsanzeige obliegt dem ehelichen Vater. Ist der Vater nicht anwesend oder außer stande, die Anzeige zu machen, oder ist das Kind unehelich, so ist die Anzeige vom Geburtshelfer oder der Hebamme, in deren Ermanglung von demjenigen zu erstatten, in dessen Wohnung oder in dessen Hause das Kind geboren wurde. Tritt keiner dieser Fälle ein, so ist die Mutter verpflichtet, die Anzeige zu veranlassen.

Die Eheschliesung hat der Ehegatte, bei seiner Verhinderung die Ehegattin und, wenn auch sie verhindert ist, der Vater, dann die Mutter des Gatten, schließlich der Vater, dann die Mutter der Gattin anzuzeigen.

Die Todesanzeige hat der nächste Angehörige und, wenn dies unmöglich ist, derjenige zu erstatten, in dessen Wohnung oder in dessen Hause der Sterbefall eingetreten ist.

§ 7.

Änderung und Berichtigung der Standesregister.

Wenn infolge später eingetretener Tatsachen — wie durch Legitimierungen, Ehescheidungen oder dergleichen — der Inhalt der Matrik den tatsächlichen Verhältnissen nicht mehr enspricht, hat der zuständige Matrikenführer die Matrik in der Weise zu ergänzen, daß die ursprüngliche Eintragung ersichtlich bleibt. Die urkundlichen Nachweise für die eingetretene Änderung der Standesverhältnisse sind der Matrik anzuschließen.

Berichtigungen der Standesregister wegen Unrichtigkeit der ursprünglichen Eintragung dürfen nur auf Anordnung des Kreiskommandos vorgenommen werden.

Andere Änderungen sind verboten.

Die Seelsorger und Gemeindevorsteher haben die rechtzeitige Erstattung der Anzeigen (§§ 5 und 6) sowie den Eintritt der im ersten Absatze bezeichneten Tatsachen zu überwachen und nach Erfordernis die Eintragung oder Ergänzung von Amts wegen vorzunehmen oder — wenn sie nicht selbst zuständige Matrikenführer sind — beim zuständigen Matrikenführer zu veranlassen.

§ 8.

Matrikenauszüge.

Auszüge aus dem Standesregister müssen nach dem als Beilage B angeschlossenen Formulare ausgefertigt werden. Die Eintragungen in die Auszüge müssen nach Form und Inhalt mit den Eintragungen im Standesregister übereinstimmen; sie sind vom zuständigen Matrikenführer zu unterschreiben und mit dem Amtssiegel zu versehen.

§ 9.

Beweiskraft.

Den Standesregistern und den Matrikenauszüge kommt die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zu.

§ 10.

Übertretungen und Strafen.

Übertretungen dieser Verordnung werden vom Kreiskommando mit Geldstrafen bis zweihundert Kronen, im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Arrest bis zu zehn Tagen bestraft.

Die Nachahmung oder Fälschung eines Matrikenbuches oder eines Matrikenauszuges wird nach den Militärstrafgesetzen geahndet.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

Die zur Führung der Standesregister erforderlichen Formularien sind beim k. u. k. Kreiskommando gegen Bezahlung der Herstellungskosten erhältlich. Die erforderliche Anzahl der Formularien ist spätestens bis 1. August l. J. ha. anzusprechen.

61.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 23. April 1915, V. B. Nr. 11

betreffend die Einführung des Gregorianischen Kalenders und der mitteleuropäischen Zeit sowie die Aufhebung der sogenannten Galatage.

§ 1.

Die Kalenderzeit wird nach dem Gregorianischen Kalender (neuer Stil) gerechnet.

§ 2.

Die Tageszeit wird nach der mitteleuropäischen Zeit gerechnet.

§ 3.

Das Verbot der russischen Regierung, an den sogenannten „Galatagen“ Amtshandlungen vorzunehmen, wird aufgehoben.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

62.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 23. April 1916, V. B. Nr. 56

betreffend die Einführung der Sommerzeit für das Jahr 1916.

§ 1.

Für die Zeit vom 1. Mai bis 30. September 1916 wird eine besondere Zeitrechnung (Sommerzeit) eingeführt.

Darnach beginnt der 1. Mai 1916 am 30. April um 11 Uhr nachmittags der bisherigen Zeitrechnung, der 30. September endet eine Stunde nach Mitternacht der in dieser Verordnung festgesetzten Zeitrechnung.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

63

Bezug des Verordnungsblattes der k. u. k. Militärverwaltung in Polen.

Die Bestellung des Verordnungsblattes wird von jedem Postamte gegen eine Anzahlung von einer Krone entgegengenommen und an das zuständige Kreiskommando geleitet. Die Anzahlung wird bestätigt und berechtigt zum Bezuge von 20 aufeinanderfolgenden Stücken des Verordnungsblattes. Das Kreiskommando veranlasst daraufhin die Zustellung des Verordnungsblattes an den Abonnenten und zwar der bereits ausgegebenen Stücke sogleich, der folgenden Stücke gleichzeitig mit ihrer Versendung an die Gemeinden. Einzelne Stücke des Verordnungsblattes werden von jedem Kreiskommando zum Preise von 10 Hellern abgegeben.

Dies wird auf Grund der Kundmachung des Etappenoberkommandos vom 23. April 1915 V. B. Nr. 12 verlautbart.

64.

Kundmachung des k. u. k. Militär-Generalgouvernements vom 14. Februar 1916.

Portofreiheit für Amtskorrespondenzen.

Laut Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandos vom 1. Jänner 1916 M. V. Op. Nr. 127302 wird der Amtskorrespondenz der Magistrate, Gemeindeämter und Matrikelführer des k. u. k. Okkupationsgebietes in Polen im wechselseitigen Dienstverkehr, dann im Verkehre mit den k. u. k. Militärbehörden, den Friedensrichtern und Gemeindegerichten im Okkupationsgebiete die portofreie Versendung zuerkannt.

65.

MGG. G. Nr. 34418 / E. Nr. 3157 /16

Verkauf von Kunstgegenständen.

Um einer Verschleppung von Kunstgegenständen aus dem Bereiche des MGG. vorzubeugen, fordert hiemit das Kreiskommando alle Kreise der Bevölkerung insbesondere die P. T. Geistlichkeit, den Adel und Grossgrundbesitz auf bei Veräusserung von wertvollen Kunstgegenständen womöglich inländische Käufer zu suchen oder derlei Gegenstände dem Staate zum Kaufe anzubieten.

Das Kreiskommando wird in allen in Betracht kommenden Fällen den beteiligten Parteien seine Unterstützung zuwenden.

66.

Tabakhauptverläge.

Im Kreise Tomaszów sind 3 Tabakhauptverläge errichtet worden und zwar:

1. in Komarów
2. in Laszczów und
3. in Tomaszów

Das k. u. k. Kreiskommando teilt zur Tabakfassung bei

1. dem Tabakhauptverlage in Komarów alle Trafikanten aus den Gemeinden
   a) Komarów mit allen Ortschaften
   b) Kotlice „ „ „
   c) Krynice „ „ „
   d) Tyszowce „ „ „ zu,
2. dem Tabakhauptverlage in Laszczów alle Trafikanten aus den Gemeinden
   a) Czerkasy mit allen Ortschaften
   b) Dolhobyczów „ „ „
   c) Poturzyn „ „ „
   d) Telatyn „ „ „ zu,

3. dem Tabakhauptverlage in Tomaszów alle Trafikanten aus den Gemeinden

a) Jarczów mit allen Ortschaften
b) Majdan Górny „ „ „
c) Rachanie „ „ „
d) Tarnawatka „ „ „
e) Stadt Tomaszów „ „
f) Gemeinde Tomaszów „ zu.

Die Tabakhauptniederlagen dürfen die notwendigen Tabaksorten nur den ihnen zur Fassung zugewiesenen Tabakverschleissern (Trafikanten) ausfolgen.

67.

Raps - Beschlagnahme.

Zufolge der Verordnung des M. G. G. Nr. 3822 ist die Beschlagnahme des Rapses angeordnet worden. Jeder Verkehr mit diesem Produkte ist untersagt.

Es ergeht die Aufforderung vorstehende Anordnung in jeder Gemeinde allgemein zu verlautbaren.

68.

Sparen mit Vorräten und Sammeln der zur Wiederverwertung geeigneten Artikel.

Im Interesse der Bevölkerung wird jedem Einzelnem nahegelegt mit Vorräten aller Art zu sparen. Insbesonders gilt dies mit Lebensmitteln aller Art. Kein Bissen Brot, Fleisch oder Gemüse darf achtlos weggeworfen werden.

Die Kleider sind möglichst zu schonen, die abgetragenen können noch immer eine Verwendung finden.

Schlachtviehknochen, Hanf- und Flachsabfälle, altes Seilwerk Gurten, Spagatabfälle, zerschnittene Sackabfälle, Frucht- und Mehlsäcke sind aufzubewahren und im gereinigten Zustande an das Kreiskommando abzuführen.

69.

Aufhebung des Passzwanges für gerichtlich geladene Zeugen.

Das k. k. Ministerium des Innern hat im Einvernehmen mit dem k. u. k. Armeeoberkommando mit dem Erlasse 58867 vom 29. Jänner d. J. auf Grund des § 4 der Verordnung des Gesamtministeriums vom 17. August 1915 R. G. Bl. Nr. 241, betreffend den Passzwang im Kriegsgebiete, bestimmt, dass der Vorladungsbescheid einer Verwaltungs-oder Gerichtsbehörde für die Reise vom Wohn-(Aufenthalts)-orte bis zum Sitze der Vorladungsbehörde jedes andere Legitimationsdokument ersetzt, wenn der Gemeindevorsteher des Wohn-(Aufenthalts-) ortes die Identität des Vorgeladenen auf der Vorladung mit Unterschrift und Siegel (Stampiglie) bestätigt und der Vorladungsbescheid durch den Vorgeladenen unterfertigt ist.

70.

Exh. Nr, 5822/16

Steckbrief.

Bazil Jarżyna Sohn des Wojciech, 23 Jahre alt, zuständig nach Tyszowce (Personenbeschreibung fehlt) wird des Verbrechens des Diebstahles (Art. 169 Str. Ges.) beschuldigt

Alle Kommandos, Gerichte, Sicherheits-Organe und Behörden werden um Verhaftung und Abstellung des Obgenannten an das Gemeindegericht IV. in der Ortschaft Dub Gemeinde Kotlice, Kreis Tomaszów ersucht.

71.

Exh. Zl. 1364/15

Verlust.

Ende Oktober 1915 ist der Frau Wanda Rakowska aus Rzeplin ein Kontraktbüchel zum Getreideverkauf mit den dazu gehörigen Blanketten von welchen zwei Blankette mit der Unterschrift der Obigen in bianco versehen waren, verloren gegangen.

Der eventuelle Finder wolle das Kontraktbüchel beim Kreiskommando deponieren.

72.

Rotz bei Pferden.

In der Ortschaft Pawłówka, Gemeinde Rachanie ist amtstierärztlich Rotz bei Pferden konstatiert worden.

73.

Fleischlose Tage.

Die Verminderung des Viehbestandes macht jedermann die Einschränkung des Fleischgenußes zur Pflicht.

Ich ordne daher an, daß an jedem Montag, Mittwoch und Freitag die Fleischerläden geschlossen bleiben und daß an diesen Tagen in den öffentlichen Lokalen Fleisch nicht verabreicht wird.

Ausgenommen von diesem Verbote sind: Wurstwaren und sonstiges konserviertes Fleisch.

Zuwiderhandelnde werden strenge bestraft.

Vorstehende Verordnung tritt sofort in Kraft und ist in den Gemeinden allgemein zu verlautbaren.

74.

Zweigverein des Roten Kreuzes in Tomaszów.

Über Antrag des k. u. k. Kreiskommandos in Tomaszów, wurde mit Genehmigung der Statuten durch das k. u. k. 1. Armeekommando vom 26. Mai 1916 der „Ausländische Zweigverein in Tomaszów der österreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuze“ gegründet.

Im Hinblicke auf die ausserordentlichen Dienste und Wohltaten, die die österreichische Gesellschaft vom „Roten Kreuze“ der Armee und ihren Angehörigen leistet, ist es Jedermanns Pflicht, die Ziele dieser hervorragenden internationalen Institution zu fördern.

Es können auch Personen fremder Statsangehörigkeit, also auch die Einwohner des Kreises Tomaszów, ordentliche Mitglieder dieses ausländischen Zweigvereines der Österreichischen Gesellschaft vom „Roten Kreuze“ werden.

„Ordentliche Mitglieder“ des Vereines werden solche Personen, welche mindestens einen Jahresbeitrag von 5 Kronen leisten oder ein Kapital widmen, dessen Jahreszinsen mindestens 5 Kronen betragen.

Die Mitgliedskarten werden vom Präsidium des Zweigvereines in Tomaszów ausgestellt, bei welchem auch die Vereinsabzeichen zum Preise von 2 Kronen per Stück erhältlich sind.

Beitrittsanmeldungen wollen an das „Präsidium des Zweigvereines Tomaszówd er Österreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuze“ in Tomaszów gerichtet werden. Solche werden aber auch bei sämtlichen Kreisbehörden aus Gefälligkeit übernommen.

Vizepräsidentin **Sophie Beran**
k. u. k. Obersten-Kreiskommandantens-Gattin.

75.

Exh. Nr. 5803/I

Regulierung der Währungsverhältnisse Umrechnungskurse.

Kundmachung.

A. Währungsverhältnisse:

I. Die Währungsverhältnisse in dem in östr. ung. Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens werden durch die Verordnung des k. u. k. M. G. G. vom 21/VI 1916 E. Präs. Nr. 7695 wie folgt festgesetzt:

a) Die Zahlungsmittel der Kronenwährung müssen in den bestehenden Gebieten angenommen werden, bei allen Zahlungen für Gegenstände oder Leistungen:

1) deren Preis ämtlich festgesetzt ist;

2) die vom Kreiskommando oder Organen der k. u. k. Militärverwaltung gefordert wurden.

Dabei hat der jeweilig amtlich verlautbarte, dem Marktwert entsprechende Umrechnungskurs (vergl. Punkt V) als Verhältnis zu gelten.

Parteivereinbarungen, laut welchen in den unter 1, bezeichneten Fällen Zahlungen nicht in Kronenwährungen geleistet werden sollen, sind nichtig.

b) Bei den öffentlichen Kassen werden Zahlungen in der Kronenwährung und in der russ. Währung gleichmässig zu den jeweils festgesetzten Umrechnungskursen angenommen.

Diese Bestimmung findet insbesondere auch auf die in der russ. Währung festgesetzten Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben Anwendung.

c) Auf Zahlungen in Goldmünzen findet diese Verordnung keine Anwendung.

d) Übertretungen dieser Verordnung wer-

den vom Kreiskommando mit Geld bis zu 2000 Kronen, oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

e) Diese Verordnung tritt mit dem 1 Juli 1916 in Kraft.

Hiezu wird bemerkt:

II. Alle amtlichen Preisfestsetzungen haben an erster Stelle in der Kronenwährung und daneben in der russischen Währung zu erfolgen.

III. Es sind auch die Umlaufsmittel der deutschen Währung zu den jeweils festgesetzten Umrechnungskursen anzunehmen.

IV. Beschädigte Noten fremder Währung werden von den militärischen Kassen nicht angenommen.

B. Umrechnungskurse.

V. Es haben vom 1 Juli 1916 bis auf weiteres die folgenden Bestimmungen zu gelten:

1 Mark (Silber-, Nickel-, Bronzemünzen oder Papier) . . . . K. 1.43
1 Rubel „ „ „ „ 2.50

Tomaszów, am 1. Juli 1916,



Der k. u. k. Kreiskommandant:

Freiherr von Schenk Oberst, m. p.

Druck und Verlag des k. u. k. Kreiskommandos in Tomaszów.